

Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Kindertagesstätten der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) sowie §§ 59 ff. der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 I S. 61) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. am 16. September 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kindertagesstätten der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.

- „Am Stadion“ mit Sitz in Oelsnitz/Vogtl., Otto-Riedel-Straße 4,
- „Am Schloss“ mit Sitz in Oelsnitz/Vogtl., Falkensteiner Straße 46,
- „Kinderlachen“ mit Sitz in Oelsnitz/Vogtl., Forststraße 4a,
- „Sperkennest“ mit Sitz in Oelsnitz/Vogtl., August-Bebel-Straße 17

verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtungen ist Bildung und Erziehung von Kindern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertagesstätten verwirklicht.

§ 2

Die Einrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Einrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Körperschaften erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

(1) Bei der Auflösung oder Aufhebung einer Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Einrichtung an die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. erhält bei der Auflösung oder Aufhebung einer Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Kindertagesstätten „Am Stadion“, „Sperkennest“, „Kinderlachen“, „Am Schloss“ vom 12.12.2002 außer Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., 17.09.2015

Horn
Oberbürgermeister



§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.